

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft
und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen
(Steuerentlastungsgesetz 1984 – StEntlG 1984)
— Drucksachen 10/336, 10/345, 10/348, 10/686, 10/716 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 5 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 02 eingefügt:

„02. Dem § 7 a wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, dürfen bei dem Betrieb nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.“

2. In Artikel 5 Nr. 9 wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12 a eingefügt:

„(12 a) § 7 a Abs. 9 ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

Die bisherigen Buchstaben b bis f werden Buchstaben c bis g.

3. In Artikel 5 Nr. 9 erhält der bisherige Buchstabe b jetzt Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Nach Absatz 12 a wird folgender Absatz 12 b eingefügt:

„(12 b) § 7 g ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 18. Mai 1983 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

Bonn, den 6. Dezember 1983

Dr. Vogel und Fraktion

